



HESSISCHER LANDTAG

19. 09. 2024

Beschlussempfehlung und Bericht

Innenausschuss

zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken
Drucksache 21/646

hierzu:

Änderungsantrag
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD
Drucksache 21/1082

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags, Drucksache 21/1082, und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, SPD gegen AfD bei Stimmenthaltung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss federführend und dem Ausschuss für Wissenschaft und Kultur mitberatend in der 12. Plenarsitzung am 18. Juni 2024 zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat eine öffentliche mündliche und schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 18. September 2024 beraten und – vorbehaltlich des Votums des beteiligten Ausschusses für Wissenschaft und Kultur – die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucksache 21/1082 angenommen.

(CDU, SPD gegen AfD bei Stimmenthaltung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten)

4. Der beteiligte Ausschuss für Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 19. September 2024 beraten und dem federführenden Innenausschuss vorgeschlagen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Änderungsantrags in zweiter Lesung zu empfehlen.

Wiesbaden, 19. September 2024

Berichterstattung:
Moritz Promny

Ausschussvorsitz:
Thomas Hering

Anlage

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Vom

Artikel 1¹ Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 (Professorengruppe) von den Professorinnen und Professoren und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach Abs. 1 (Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten) eine eigene Gruppe bilden“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Abweichend von § 42 Abs. 5 Nr. 1 sind Mitglieder des Senats sechs Mitglieder der Professorengruppe und drei Mitglieder der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

(4) Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 1 gehören dem Fachbereichsrat vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied an. Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 3 kann die Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorsehen, dass dem Fachbereichsrat fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören können.

(5) Bei Entscheidungen des Senats und des Fachbereichsrats werden die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt gewichtet.“
2. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschlagsliste“ ein Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Senats bedarf,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschlagsliste wird entsprechend § 48 Abs. 5 von einer von Senat und Kuratorium paritätisch besetzten Findungskommission erstellt; sie soll mehrere Namen enthalten.“
 - cc) Satz 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung erfolgt auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat.“
3. In § 108 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professorengruppe“ gestrichen.
4. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „und für Sport“ durch ein Komma und die Wörter „für Sicherheit und Heimatschutz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Kunst“ durch die Wörter „Forschung, Kunst und Kultur“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 70-306

5. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von den Bestimmungen nach § 69

 1. bedarf die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 69 Abs. 2 der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats,
 2. kann an den Sitzungen der Berufungskommission nach § 69 Abs. 3 zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums beratend teilnehmen,
 3. ist die Präsidentin oder der Präsident bei dem Einstellungsvorschlag an das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Ruferteilung nach § 69 Abs. 4 Satz 5 an die in der Berufsungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden und erteilt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten den Ruf nach § 69 Abs. 4 Satz 4,
 4. bedürfen Abweichungen nach § 69 Abs. 7 der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satzung nach Abs. 2“ durch das Wort „Berufungsordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 75 Abs. 1“ durch „die für Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen des § 22 Abs. 2, § 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 72 Abs. 1 Satz 6 und § 75 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen zum Berufungsverfahren nach Abs. 2 in Verbindung mit § 69 gelten für die Besetzung von freien und freiwerdenden Stellen von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Berufsungsordnung bei diesen Berufungsverfahren abweichend von § 69 Abs. 3 Satz 2 und 6 vorsehen kann, dass der Berufungskommission anstelle der Mitglieder der Professorengruppe Mitglieder der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten angehören.“

Artikel 2²
Änderung des Gesetzes für
die hessischen Universitätskliniken

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren, in Ausnahmefällen für die Dauer von mindestens drei Jahren,“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Wiederbestellung ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Beginn des letzten Jahres der laufenden Amtszeit bei gleichzeitiger Aufhebung der vorangegangenen Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen.“
2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

² Ändert FFN 351-58

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch [einfügen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*],“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch „§ 37 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Nr. 1“ durch „§ 57 Nr. 1“ ersetzt.
6. In § 25a Abs. 7 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.